

Entwurf

Vereinbarung
zwischen
der Region Hannover
und
der Landeshauptstadt Hannover
über Leistungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 4 Regionsgesetz
(Jugendhilfekostenausgleich)

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Region Hannover Leistungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 4 Regionsgesetz für die Jahre 2005 und 2006 in Form eines Budgets erbringt.
2. Das Budget der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2005 beträgt 50.206.706 €. Das Budget für das Jahr 2006 beträgt 49.322.241 €.

Das Budget wird jährlich in 4 Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, die Mittel aus dem Jugendhilfekostenausgleich für die Erfüllung der in § 8 Abs. 6 S. 4 Regionsgesetz aufgelisteten Leistungen nach dem SGB VIII einzusetzen. Für diese Leistungen nicht benötigte Mittel des Budgets sollen für Maßnahmen der Jugendhilfe eingesetzt werden, die konzeptionell darauf ausgerichtet sind, den Bedarf an Leistungen gemäß §§ 19, 27 ff., 41 und § 35 a SGB VIII zu vermeiden (Prävention).

3. Die Auswirkungen der tariflichen Entwicklung 2005 und 2006 auf die Personal- und Sachkosten der nach dem Regionsgesetz erstattungsfähigen Jugendhilfetatbestände werden von der Region ermittelt. Eine Aufstockung der Budgets 2005 und 2006 erfolgt entsprechend der Berücksichtigung der Tarifsteigerung 2004 (Anlage) jeweils rückwirkend für das abgelaufene Haushaltsjahr.
4. Der Berechnung des Budgets für die Landeshauptstadt Hannover ist für Leistungen gemäß § 19 sowie stationären Leistungen nach §§ 27, 41 i.V.m. 34 und 35 a SGB VIII eine durchschnittliche monatliche Fallzahl von **840,25** zugrunde gelegt worden.

Überschreitet die durchschnittliche monatliche Fallzahl eines Jahres an stationären Leistungen gemäß Absatz 1 um mehr als 5 %, d.h. liegt die durchschnittliche monatliche Fallzahl über **882,26**, erstattet die Region Hannover der Landeshauptstadt Hannover für die durchschnittliche Zahl der Fälle, um welche die Zahl von **882,26** überschritten wird, eine Pauschale in Höhe von 32.514 € je Fall.

Bei der Bemessung dieser Pauschale sind sowohl Einnahmen als auch 20 % Eigenanteil berücksichtigt worden. Die Berechnung der Pauschale geht aus der Anlage zu diesem Vertrag hervor.

5. Die Landeshauptstadt Hannover informiert die Region Hannover zum 15.10. des Haushaltsjahres über die Entwicklung der Leistungsfälle gemäß §§ 19 sowie stationären Leistungen nach §§ 27, 41 i.V.m. 34 und 35 a SGB VIII.
Macht die Landeshauptstadt Hannover von der Sonderregelung nach Nr. 4 Gebrauch, sind die Gründe für die Fallzahlenentwicklung darzulegen.
6. Die Parteien verpflichten sich bis zum 30.04.2006 Verhandlungen über eine Verlängerung dieser Vereinbarung aufzunehmen.

Hannover,

Hannover,

Region Hannover
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover
Oberbürgermeister